

Windcluster Baden-Württemberg e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Windcluster Baden-Württemberg“, kurz „Windcluster BW“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung des Bundeslandes Baden-Württemberg und seiner Akteure im Bereich Windenergie insbesondere
 - Organisation der interdisziplinären regionalen und überregionalen Zusammenarbeit von Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen aus dem Bereich der Windenergie, insbesondere aus dem Windcluster BW.
 - Förderung der positiven Wahrnehmung der Windenergie-Industrie und Beteiligten als innovativer und relevanter Wirtschaftszweig durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit
 - Plattform für Unternehmen der gesamten Wertschöpfungskette Windenergie zur ganzheitlichen Darstellung und Präsentation der vorhandenen Kompetenzen in Baden-Württemberg
 - Stärkung der ansässigen Unternehmen und Sicherung der bereits geschaffenen Arbeitsplätze
 - Ansiedlung neuer Unternehmen der Windenergie-Industrie und Schaffung neuer Arbeitsplätze
 - Bündelung des Know-how und gezielte Netzwerkarbeit der Windenergie-Industrie in Baden-Württemberg
 - Bewerbung und Umsetzung von staatlich oder EU-geförderten Projekten
 - Maßnahme, die geeignet sind, den Ausbau der Windenergie onshore – speziell in Baden-Württemberg – wie offshore zu fördern
 - Maßnahmen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern, sich hierzu auch an anderen juristischen Personen zu beteiligen oder solche zu gründen, z.B. die Beteiligung an der „Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See (Offshore-Stiftung)“
- (2) „Der Verein verfolgt keine eigene Gewinnerzielungsabsicht; das Nebenzweckprivileg bleibt unberührt.“ Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungsersatz ist zulässig.
- (3) Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, juristische Person und öffentliche Gebietskörperschaft sowie jeder andere Träger öffentlicher Belange, Stiftung, Gesellschaft des Handelsrechts und bürgerlichen Rechts, Partnerschaft, wirtschaftliche Interessenvereinigung, jeder rechtsfähige und nicht rechtsfähige Verein werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Mit dem Beitritt wird die Satzung des Vereins in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Sie endet gleichfalls, wenn über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig, erstmals zum 31.12.2011.
- (3) Der Austritt ist dem Verein schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht zur aktiven Mitwirkung an der Erreichung des Vereinszwecks.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ruht, sofern das Mitglied den nach der Beitragsordnung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag nicht zeitgerecht entrichtet hat; dies gilt nicht für die Gründungsversammlung.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich nach der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung bemisst. In der Beitragsordnung kann die Erhebung eines Aufnahmebeitrages festgelegt werden
- (2) Der Beitrag ist bis zum 15. Dezember eines Jahres für das Folgejahr zu entrichten.
- (3) Freiwillige Sonderumlagen, u. a. nach Leistungsfähigkeit zur Aufbringung eines Stiftungskapitals.

§ 7

Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere aus:
 - Zahlungen und Beiträgen seiner Mitglieder
 - Zuschüssen für durchgeführte Projekte
- (2) Die Finanzierungsleistungen der Mitglieder werden durch den Vorstand eingefordert, derselbe bestimmt die Höhe, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt die Kassengeschäfte, erhebt die Beiträge und legt jährlich Rechnung.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Vorstand, Beirat

- (1) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins bzw. bei nicht natürlichen Personen deren Organvertreter sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (2) Vorstand sind neben den Mitgliedern des Vorstandes eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Anzahl von bis zu fünf Beisitzern.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Gründungsvorstand wird auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode des Vorstandes aus, so erfolgt für das ausgeschiedene Mitglied eine Nachwahl für die restliche Bestelldauer des Vorstandes.
- (5) Der Verein wird wie folgt gerichtlich und außergerichtlich vertreten:
 - a) bis zu einem Wert von EUR 20.000,00 ist jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB alleinvertretungsbefugt;
 - b) im Übrigen durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; er kann sich zur Erfüllung Dritter bedienen, demselben beschränkte Vollmachten erteilen. Er kann insbesondere für die Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann eine Vergütung erhalten. Über die Vergütung, den Abschluss, den Inhalt und der Kündigung der entsprechenden Verträge entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen sind unbeachtlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit das nach Jahren älteste Vorstandsmitglied.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Hiervon abweichend können Beschlüsse des Vorstandes auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn sie eilbedürftig sind (Eilbeschlüsse) und kein Vorstandsmitglied unverzüglich schriftlich Widerspruch erhebt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle über Eilbeschlüsse sind den abwesenden Vorstandsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Die Gründung eines Beirats und die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Vorstandes.

§ 10

Die Mitgliederversammlung und Einberufung derselben

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 7 Kalendertage vor dem Tag der Versammlung. Mit der Einladung sind der Versammlungsort, der Versammlungszeitpunkt sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Fristwährend ist der Tag der Absendung der schriftlichen Einladung an die Mitglieder auf dem Postwege oder per Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB fest.
- (6) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird, die für jede Versammlung gesondert zu erteilen ist. Jedes Mitglied kann maximal drei weitere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung ist jedoch nicht zulässig um Wahlen, Abwahlen, Satzungsänderungen, Vereinsauflösungen, Beschlüsse betreffend der Verfügung über das wesentliche Vermögen des Vereins oder andere gleich erhebliche, die elementaren Belange des Vereins betreffenden Beschlüsse, durchzuführen.

- (8) Über die Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit, Teilnehmer, stimmberechtigte Mitglieder und Anzahl der Stimmen, Leiter, Protokollführer, Tagesordnung der Versammlung. Beschlüsse sind im Wortlaut und mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und der Abstimmungsart anzugeben. Eine weitergehende Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich
- (9) Die Mitgliederversammlung hat neben den in dieser Satzung anderen Ortes benannten folgende Aufgaben:
- Sie wählt den Vorstand und beruft denselben ab.
 - Sie wählt die Revisoren für das laufende Geschäftsjahr.
 - Sie nimmt den Jahresabschluss und den Prüfbericht und erteilt Entlastung.
 - Sie beschließt die Beitragsordnung (Aufnahme- und Jahresbeiträge).
 - Sie beschließt über Satzungsänderungen.
 - Sie beschließt über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 11

Beschlussfähigkeit & Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als 25 % der gesamten Mitgliederzahl vertreten ist.
- (2) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Andere Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen stimmberechtigten Stimmen.

§ 12

Jahresabrechnung, Jahresabschluss, Prüfung, Entlastung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des nachfolgenden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss vorzulegen und den Revisoren zur Prüfung zuzuleiten.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Jahresabschluss ist von zwei Revisoren, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt werden, zu prüfen. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich unter den Bericht zu setzen und von den Revisoren zu unterzeichnen. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch einem von ihm berufenen Gremium angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein.
- (4) Der Jahresabschluss und der Prüfbericht sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, die über die Entlastung des Vorstands beschließt.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, dem Verlust seiner Rechtsfähigkeit ist das Vermögen nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden.

(3) Beschlüsse über die Auflösung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen stimmberechtigten Stimmen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.05.2011 in Stuttgart errichtet.

Gründungsmitglieder

Firma: <u>Strabag Offshore Wind GmbH</u>	Vertreter: <u>Birgit Türk</u>
Firma: <u>Baumann Mineralölvertrieb</u>	Vertreter: <u>Jürgen Baumann</u>
Firma: <u>Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung (ZSW) Baden-Württemberg</u>	Vertreter: <u>Julia Hübner</u>
Firma: <u>EWC Venther Gussfert GmbH</u>	Vertreter: <u>J. Jans</u>
Firma: <u>WINTUS GmbH</u>	Vertreter: <u>Andreas Fänge</u>
Firma: <u>LANGE HOLDING GIEßER</u>	Vertreter: <u>Andreas Fänge</u>
Firma: <u>Stahl und Schölke GmbH</u>	Vertreter: <u>H. Schölke</u>
Firma: <u>ÖKONSULT</u>	Vertreter: <u>Klaus Jander</u>
Firma: <u>W-I-N-D-Energien GmbH</u>	Vertreter: <u>G. Hübner</u>
Firma: <u>MOSOLF ENERGY SOLUTIONS GmbH</u>	Vertreter: <u>J. Hübner</u>
Firma: <u>Wiesbauer Win Tee GmbH</u>	Vertreter: <u>J. Hübner</u>
Firma: <u>Ingenieurgesellschaft Peil, Ummerkofer mbH, Niederlassung Karlsruhe</u>	Vertreter: <u>I. Peil</u>
Firma: <u>Doll Fahrzeugbau AG</u>	Vertreter: <u>B. Rauscher - DM</u>
Firma: <u>Transporte Industry International GmbH</u>	Vertreter: <u>A. Müller</u>

Firma: G. Luft GmbH

Vertreter: de Boullé

Firma: GLS Bank Stuttgart

Vertreter: U. Müller

Firma: Heinzmann Gruppe

Vertreter: Richard Zaly

Firma: Hindels AG

Vertreter: Hindels

Firma: Wirth Industrie Service

Vertreter: Ma. Pflander

Firma: EnBW Erneuerbare Energien GmbH

Vertreter: [Signature]

Firma: U. J. Lapp GmbH

Vertreter: J. Kairis

Firma: Branden Kopf Wind GmbH

Vertreter: [Signature]

Firma: _____

Vertreter: _____

Firma: _____

Vertreter: _____

Firma: _____

Vertreter: _____

Firma: _____

Vertreter: _____

Firma: _____

Vertreter: _____

Firma: _____

Vertreter: _____

Firma: _____

Vertreter: _____

Firma: _____

Vertreter: _____

Firma: _____

Vertreter: _____

Firma: _____

Vertreter: _____

Firma: _____

Vertreter: _____